

GZ: DSB-D124.1318/0001-DSB/2019

Sachbearbeiter: MMag. Matthias WILDPANNER-
GUGATSCHKA

a) Herrn Bernhard HAYDEN, b) Herrn Dr. Nikolaus SCHERAK, c) Frau Dr. Elisabeth KLATZER, d) Herrn Mag. (FH) Mathias HUTER, e) Frau Mag. Barbara WIMMER, f) Mag. Angelika Adensamer, vertreten durch epicenter.works – Plattform Grundrechtspolitik und g) Herrn Thomas Lohinger, vertreten durch epicenter.works – Plattform Grundrechtspolitik
zH RA Mag. Ronald Frühwirth

Grieskai 48
8020 Graz

Datenschutzbeschwerde (Geheimhaltung)

1.) Bernhard HAYDEN, 2.) Dr. Nikolaus SCHERAK, 3.) Dr. Elisabeth KLATZER, 4.) Mag. (FH) Mathias HUTER, 5.) Mag. Barbara WIMMER, 6.) Mag. Angelika ADENSAMER, 7.) Thomas LOHNINGER / Bundesministerium für Inneres
Bescheid der Datenschutzbehörde

per E-Mail: office@ronald-fruehwirth.at

B E S C H E I D

S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet über die zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Datenschutzbeschwerden von

- 1.) Herrn Bernhard HAYDEN vom 17. August 2019 (GZ DSB-D124.1318),
- 2.) Herrn Dr. Nikolaus SCHERAK vom 17. August 2019 (GZ DSB-D124.1222),
- 3.) Frau Dr. Elisabeth KLATZER vom 17. August 2019 (GZ DSB-D124.1221),
- 4.) Herrn Mag. (FH) Mathias HUTER vom 17. August 2019 (GZ DSB-D124.1233),
- 5.) Frau Mag. Barbara WIMMER vom 17. August 2019 (GZ DSB-D124.1223),

6.) Frau Mag. Angelika ADENSAMER, vertreten durch epicenter.works – Plattform Grundrechtspolitik, vom 17. August 2019 (GZ DSB-D124.1232) und

7.) Herrn Thomas LOHNINGER, vertreten durch epicenter.works – Plattform Grundrechtspolitik, vom 20. August 2019 (GZ DSB-D124.1245),

infolge „Beschwerdeführer“, alle vertreten durch Herrn Mag. Ronald FRÜHWIRTH, Rechtsanwalt in 8020 Graz, gegen das Bundesministerium für Inneres (Beschwerdegegner) wegen einer behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung wie folgt:

- Die Beschwerden werden abgewiesen.

Rechtsgrundlagen: § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 1 und 5 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF; §§ 1 ff des PNR-Gesetzes (PNR-G), BGBl. I Nr. 64/2018 idgF; § 39 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF; Art. 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idgF; Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ABl. Nr. C 202 vom 7.6.2016, S. 47 idgF; Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRC), ABl. Nr. C 202 vom 7.6.2016, S. 393 idgF

B E G R Ü N D U N G

A. Vorbringen der Parteien

Die Beschwerdeführer bringen in ihren – im Wesentlichen gleichlautenden – Beschwerden zusammengefasst vor, dass das PNR-G am Maßstab des § 1 DSG und des Art. 8 EMRK sowie der Art. 7 und Art. 8 EU-GRC als verfassungswidrig und die PNR-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2016/681) am Maßstab der Art. 7 und Art. 8 EU-GRC als nichtig bzw. ungültig anzusehen seien. Davon ausgehend würde daher auch die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Beschwerdegegner ohne taugliche Rechtsgrundlage erfolgen und seien die Beschwerdeführer dadurch in ihrem Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG bzw. in ihrem Grundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten sowie in ihren Rechten gemäß Art. 8 EMRK sowie Art. 7 und Art. 8 EU-GRC verletzt. Die Beschwerdeführer stellen daher den Antrag, die Datenschutzbehörde möge feststellen, dass durch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Beschwerdegegner eine Verletzung ihres Grundrechts auf Datenschutz, insbesondere in ihrem Recht auf Geheimhaltung, stattgefunden hätte.

B. Beschwerdegegenstand

Beschwerdegegenstand ist die Frage, ob die Beschwerdeführer durch die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Beschwerdegegner in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt worden sind.

C. Sachverhaltsfeststellungen

Der Beschwerdegegner verarbeitet auf Grundlage und entsprechend des PNR-G Fluggastdaten zu den Beschwerdeführern.

Beweiswürdigung: Die Feststellungen ergeben sich aus dem Vorbringen der Beschwerdeführer sowie den vorgelegten, unbedenklichen Unterlagen.

D. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Datenschutzbehörde die verfahrenseinleitenden Eingaben gemäß § 39 Abs. 2 AVG zu einer gemeinsamen Entscheidung verbunden hat.

Zum Beschwerdegegner:

Die Beschwerdegegner bezeichnen die „Fluggastdatenzentralstelle, hilfsweise [das] Bundesministerium für Inneres“ als Beschwerdegegner.

Gemäß § 1 Abs. 2 PNR-G ist für die Verarbeitung von Fluggastdaten die Fluggastdatenzentralstelle (Passenger Information Unit – PIU) beim Bundesminister für Inneres eingerichtet.

Sie ist organisatorisch in das Bundeskriminalamt eingegliedert. Nach § 1 des BKA-G ist das Bundeskriminalamt eine Organisationseinheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit nach § 6 Abs. 1 SPG.

Daraus folgt, dass es sich bei der Fluggastdatenzentralstelle nicht um einen eigenständigen datenschutzrechtlich Verantwortlichen handelt – obwohl dies eine systematische Interpretation des PNR-G nahelegt –, sondern dass aufgrund der organisatorischen Eingliederung der Fluggastdatenzentralstelle in das Bundeskriminalamt, welches wiederum ex lege eine Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres bildet, der Bundesminister für Inneres bzw. dessen Hilfsapparat, das Bundesministerium, als datenschutzrechtlich Verantwortlicher und damit als Beschwerdegegner anzusehen ist (so auch die Erl. zu § 1 PNR-G, 186 dB XXVI. GP S. 1).

In der Sache:

Das in § 1 DSG verankerte Grundrecht auf Datenschutz, nach dessen ersten Absatz jedermann, insbesondere im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, einen Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat, soweit daran ein schutzwürdiges Interesse besteht, beinhaltet den Schutz des Betroffenen vor der Ermittlung seiner Daten und der Weitergabe der über ihn ermittelten Daten.

Das Grundrecht auf Datenschutz gilt jedoch nicht absolut, sondern darf durch bestimmte, zulässige Eingriffe beschränkt werden. Gemäß § 1 Abs. 2 DSG sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung, soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, wobei bei Eingriffen einer staatlichen Behörde diese nur auf Grund von Gesetzen erfolgen dürfen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind. Ähnliches sieht Art. 8 EU-GRC vor.

Die Datenschutzbehörde hat Beschwerden wegen behaupteten Verletzungen in Rechten im Umfang der Bezeichnung des als verletzt erachteten Rechts und der angegebenen Beschwerdegründe zu prüfen (§ 24 Abs. 2 Z 1 und 4 DSG iVm Art. 77 DSGVO). Wird eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung durch eine Behörde behauptet, so ist die nachprüfende Kontrolle der Datenschutzbehörde darauf beschränkt, ob es für die beschwerdegegenständliche Datenverarbeitung eine Rechtsgrundlage gibt und bejahendenfalls, ob die Datenverarbeitung durch diese Rechtsgrundlage gedeckt ist.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beschwerdeführer durch den Beschwerdegegner ist ausdrücklich gesetzlich vorgesehen und fällt somit unter einen zulässigen Eingriffstatbestand gemäß § 1 Abs. 2 DSG. Es kann nicht festgestellt werden, dass andere Daten als jene, die das PNR-G vorsieht, verarbeitet werden.

Dies wird von den Beschwerdeführern auch nicht bestritten. Sie stellen aber die Vereinbarkeit des PNR-G mit § 1 DSG und Art. 8 EMRK sowie die der PNR-Richtlinie mit Art. 7 und 8 EU-GRC in Frage.

Ob und allenfalls in welchem Umfang das PNR-G im Einklang mit dem Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG oder Art. 8 EMRK bzw. die PNR-Richtlinie mit den Art. 7 und Art. 8 EU-GRC steht, ist von der Prüfkompetenz der Datenschutzbehörde nicht erfasst. Eine derartige Prüfkompetenz obliegt alleine dem Verfassungsgerichtshof nach Art. 140 B-VG bzw. dem EuGH nach Art. 267 AEUV, wobei eine Anrufung dieser Gerichtshöfe durch die Datenschutzbehörde mangels entsprechender Rechtsgrundlage nicht in Betracht kommt.

Eine Befassung des Beschwerdegegners kann bei diesem Ergebnis unterbleiben.

Die Beschwerden haben sich daher als nicht berechtigt erwiesen und waren sie daher gemäß § 24 Abs. 5 DSG spruchgemäß abzuweisen.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde **ist bei der Datenschutzbehörde einzubringen** und muss

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (GZ, Betreff)
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren sowie
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, enthalten.

Die Datenschutzbehörde hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten entweder durch **Beschwerdevorentscheidung** ihren Bescheid abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens **dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen**.

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist **gebührenpflichtig**. Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt **30 Euro**. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Die Entrichtung **der Gebühr** ist bei Einbringung der Beschwerde **gegenüber der Datenschutzbehörde** durch einen der Eingabe anzuschließenden von einer Geschäftsstelle der Post oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift (im Original) **nachzuweisen**. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine **Meldung an das zuständige Finanzamt**.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat **aufschiebende Wirkung**. Die aufschiebende Wirkung kann im Spruch des Bescheids ausgeschlossen worden sein oder durch einen eigenen Bescheid ausgeschlossen werden.

6. September 2019

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL

